Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
EB KGM	S0055/12	21.02.2012

zum/zur

F0019/12 Stadträtin Ursula Biedermann, SPD-future!

Bezeichnung

Graffiti-Beschmierungen in Schulen

Verteiler	Tag
Der Oberbürgermeister	13.03.2012

1. Was spricht dagegen, die „Verschönerungsaktionen“ der Schüler in den Sanitärräumen zu belassen, wenn die Räume ohnehin direkt nach der Entfernung wieder vollgeschmiert sind?

   Die Schmierereien sehen in keiner Weise schön aus und schädigen das Image der Landeshauptstadt als Schulträger und Bereitsteller der Schulanlagen. Deshalb ist der Eb KGm als Objektverwalter und Dienstleister für den Fachbereich Schule und Sport bemüht, Schmierereien entsprechend einer internen Dienstanweisung schnellstmöglich zu beseitigen.

   Allerdings ist anzumerken, dass die Schulleitung nach § 26 SchulG LSA die Aufsichtspflicht über die Schulanlage hat. Dabei sollte die Gesamtkonferenz nach § 29 SchulG LSA, die sich aus Schulleitung, Lehrerinnen und Lehrern, pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Eltern- und Schülervertretern zusammensetzt, entsprechend mitwirken. Nach § 27 SchulG LSA ist es die Aufgabe der Gesamtkonferenz, allgemeine Regelungen für das Verhalten an der Schule zu treffen und Ordnungs- und Erziehungsmaßnahmen zu beschließen, die dauerhaft und wirksam Graffitischmierereien an Schulen verhindern könnten. Darüber hinaus kann die Gesamtkonferenz Vorschläge für die Ausgestaltung der Schulanlage unterbreiten oder auch den Verbleib der Schmierereien beschließen, wenn sie unerheblich sind.

2. Besteht die Möglichkeit, dass Schüler oder sogar Klassen in regelmäßigem Wechsel die entsprechenden Verunreinigungen unabhängig von der Verursachung unter Einhaltung der vorgeschriebenen hygienischen Vorschriften selbst beseitigen?

   Diese Möglichkeit besteht grundsätzlich, wenn zuvor eine Einweisung in den Arbeitsschutz erfolgt, da das Entfernen von Schmierereien oft mit Einsatz von Chemikalien verbunden ist. Auch ein solches Verfahren müsste nach dem Schulgesetz erst durch die Gesamtkonferenz der jeweiligen Schule beschlossen werden und selbst dann kann die Beteiligung der Schüler nur freiwillig erfolgen.

3. Könnten Schüler an der dauerhaften Gestaltung der Sanitärräume beteiligt werden, beispielsweise indem die Wände im Rahmen eines Kunstprojektes von ihnen mit künstlerischem Graffiti gestaltet werden?

   Dies ist vorstellbar, wenn nach einem diesbezüglichen Beschluss der Gesamtkonferenz und nach Abstimmung mit dem Fachbereich Schule und Sport und dem Jugendamt entsprechende Projekte im Rahmen des Kunstunterrichtes entwickelt und von Lehrerinnen und Lehrern pädagogisch begleitet werden.

4. Besteht die Möglichkeit, dass die Schüler auch ihre Unterrichtsräume täglich nach dem Unterricht ausfegen können?

   Diese Möglichkeit besteht. Der Eb KGm hat in der Vergangenheit entsprechende Initiativen in den Schulen unterstützt und den Schulen zusätzlich eine entsprechende Anzahl an Besen, Handfegern und Kehrblechen zur Verfügung gestellt.

   An folgenden Schulen wird dies bereits schon so gehandhabt:

   - GS Lindenhof,
   - GS Am Kannenstieg,
   - GS Hegelstraße,
   - GS Diesdorf,
   - GS Ottersleben
   - GS Am Glacis
   - Sek Müntzer,
   - Sek Ernst Wille
   - Sek G. W. Leibniz,
   - Sek Oskar Linke

Ulrich

Anlagen:

Auszug aus dem Schulgesetz, zweiter Teil - Schulverfassung